

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I S. 1128) und von Art. 23, 24 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern – GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 665) erlässt der Markt Reichenberg folgende

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Reichenberg (Sicherheitssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Mitführen von Hunden
- § 6 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) des Marktes Reichenberg.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast des Marktes Reichenberg stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Gemeindliche Flächen sind alle Flächen, welche durch den Markt Reichenberg für die Öffentlichkeit gewidmet wurden. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle vom Markt Reichenberg unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze sowie der gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 Erhaltung der Sauberkeit

Es ist untersagt, die Straßen, Wege, gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen), Bushaltestellen und Wartehallen, öffentliche Plätze sowie Geh- und Radwege zu verunreinigen, insbesondere die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u.a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze sowie der gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) ist insbesondere das Betteln in jeglicher Form untersagt.
- (2) Zusätzlich ist es auf allen gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) insbesondere untersagt:
 1. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen,
 2. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten oder
 3. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen.
- (3) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.
- (4) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf allen gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Straßen, Wege und Plätze sowie gemeindlichen Flächen (u.a. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) nicht verunreinigt werden.
- (2) Hundeführer, die Straßen, Wege und Plätze oder gemeindliche Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Im Übrigen wird auf die gemeindliche Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Reichenberg verwiesen.

§ 6 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Der Markt Reichenberg und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnung der Marktgemeinde Reichenberg und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von dem Markt Reichenberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit auf allen gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die Straßen, Wege und Plätze, gemeindlichen Flächen (u.a. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) durch Tiere verunreinigen lässt.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt.
- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von gemeindlichen Flächen (insbesondere öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) gem. § 4 zuwiderhandelt.
- (4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über das Mitführen von Hunden gemäß § 5 zuwiderhandelt.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, den 6. April 2017

gez.

Hemmerich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07. 04. 2017 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. 04. 2017 angeheftet und am 28. 04. 2017 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 2. Mai 2017

gez.

Hemmerich, 1. Bürgermeister